

B E B A U U N G S P L A N
GEMEINDE NEUENHAIN

FLUR 30

FÜR DAS GEBIET „AUF DER SCHLICHT“

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2, 8 und 9
des BBauG vom 23. 6. 1960

Im Einvernehmen
mit dem
Landkreis Main-Taunus
Ffm.-Höchst, den 28. Sept.

der Gemeinde Neuenhain
Neuenhain, den

Neuenhain den 11. 11.

Bürgermeister

Gemeindevertretervorsteher

Gemäß den Bestimmungen des BBauG und der BauNVO in Verbindung mit der Nr. 1 wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vomals Satzung beschlossen.

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1 DACHFORM SATTELDACH
2 DACHNEIGUNG 15-20°
3 DIE BERGSEITIGE HÖHE DARF GEMESSEN VON O.K. GEWACHSENEM GELENDE
4 BIS DACHANSCHNITT 3,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN
5 GAUPEN UND DREMPSEL SIND NICHT ZULÄSSIG
6 DIE FIRSTRICHTUNG IST VERBODEN

Neuenhain, den

Bürgermeister

Gemeindevertretervorsitzer

GENEHMIGT MIT VERFG. RP VOM 3. NOV. 1967

Rechtskraft. 15.12.1967 ✓

gehalt: 12.04.2000

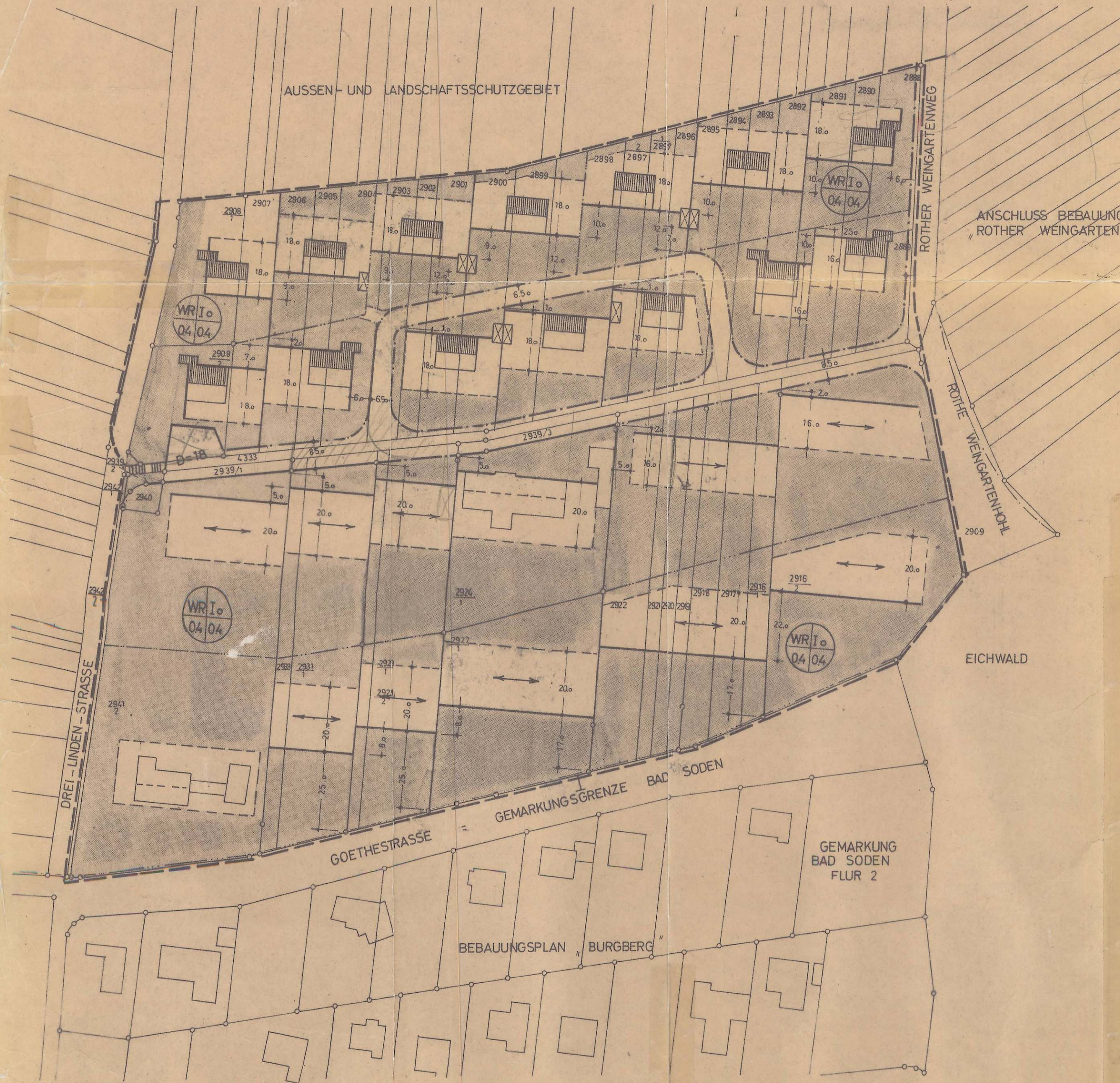
Bekanntmachung

Dieser von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden gemäß § 11 BBauG
am genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung
rechtsverbindlich. Er wird gemäß § 12 BBauG in der Zeit vom
bis zu jedermanns Einsicht offengelegt.

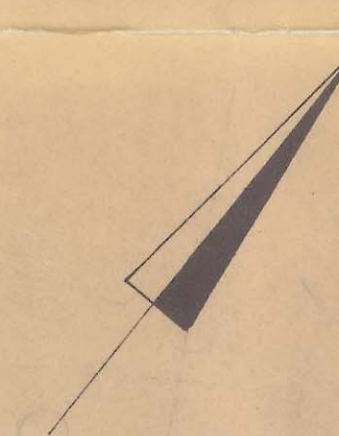
Neuenhain, den

Bürgermeister

Gemeindevertretervorsteher



Maßstab 1:1000



ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 GEPLANTE STRASSE
 GEMARKUNGSGRENZE
 NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
 GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 REINES WOHNGEBIET
 EINGESCHÜSSIG OFFENE
 BAUWEISE GRZ 04 GFZ 04
 FIRSTRICHUNG